

Man will gewiß wissen, daß der preussische General von Pfuell bloß darum nach Rußland geschickt worden sei, um Rußland von jeder Feindseligkeit gegen Preußen oder Deutschland abzurathen. Schon vorher habe aber der Czar nur dann die deutsche Grenze überschreiten wollen, wenn die constitutionelle Monarchie umgestürzt werden solle. Sollte indeß Deutschland einst dennoch Republik werden wollen, so wird sich's wohl vor Rußland eben so wenig zu fürchten haben, als sich Frankreich gefürchtet hat oder noch fürchtet. — Die offene Bunde Rußlands, die auch uns zu gute kommt, die kaukasischen Bergvölker, haben die Verminderung der russischen Streitkräfte schnell benutzt und am Kuban, Tersek, Sudlet und an den Sunda gleichzeitig glückliche Ueberfälle ausgeführt. Die Russen haben eine Menge fester Punkte verloren und Fürst Woronzoff eilte über Hals über Kopf auf den Kriegsschauplatz. Uebrigens ist am 20. Juni in Petersburg die Cholera ausgebrochen, die die fürchtbarsten Fortschritte macht. Viele Tausende sind von der entsetzlichen Seuche bereits hingerafft worden und noch immer ist sie nicht im Abnehmen. —

Bericht über die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins zu Kesselsdorf in den Jahren 1845, 1846 und 1847.

B. Bericht über die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins zu Kesselsdorf im Jahre 1847.

(Beschluß.)

Zur Vorbeugung der unzweckmäßigen Behütung des Waldes sind die bestehenden Gesetze in Erinnerung gebracht, es wird namentlich die Beaufsichtigung des Viehes durch Kinder gerügt, eine zweckmäßige Wahl der Hirten vorgeschlagen und in Hinsicht des Forstschutzes, dessen die kleineren Waldbesitzer gänzlich ermangeln, auf in Vorschlag zu bringende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, Kraft deren es Jedem zur Pflicht zu machen sei, sich einem Forstschutze anzuschließen, und daß bei denjenigen Besitzern, wo sich ein solcher nicht einrichten ließe, der Feldschutz mit dem Waldschutze in Verbindung gebracht werden könne.

Wenn nun in den bis jetzt angeführten Fragen die Mängel und Mittel specieller angedeutet waren, so ist die letzte Frage: „welche sonstige Mittel können noch empfohlen werden und welche Ansprüche werden an die Staatskasse gestellt,“ mehr dem selbstständigen Ermessen und Urtheil überlassen und giebt uns der Commissionsbericht folgende Antwort hierauf. Als Hauptmittel wird die Gesetzgebung in Anspruch genommen und ein Antrag dahin gestellt: „Der Hauptverein wolle sich bei der hohen Staatsregierung mit allen Kräften dahin verwenden, daß ein Forstgesetz zur Regelung aller dieser Angelegenheiten erlassen werde;“ welchem Antrage im Allgemeinen die Motive zum Grunde gelegt worden, daß:

1) nach statistischen Angaben Sachsen aus den 827225 Acker Waldungen, wovon 562360 Acker im Privatbesitze sich befänden, bei weitem weniger Holz produziere, als es consumiere, was schon aus dem starken Verbrauche von Torf und Steinkohlen,

sowie aus der sehr beträchtlichen Holzeinfuhre aus Böhmen und Preußen hervorgehe, welche letztere späterhin vielleicht aufhören, oder doch zu einem sehr hohen Preise bewerkstelligt werden müßte.

2) Durch die geringe Production der Forsten pro Acker etwa 57c' oder im ganzen Lande 32,054,520c' = 410955. Klafter alljährlich verloren gingen und im Gelde die Klafter Holz nur zu 2 Thlr. angeschlagen, dem Lande eine jährliche Einnahme von 821910 Thlr. entgehe, das Capital an Arbeitslohn, welches dadurch der arbeitenden Classe entzogen werde, noch nicht einmal zu erwägen.

Daß, was vielleicht ebenso wichtig sei:

3) durch die Entwaldung für das Land ein großer Nachtheil entstehe: in Bezug auf die Fruchtbarkeit durch die Verminderung des Feuchtigkeitszustandes und durch die Zugänglichkeit der Stürme, die ein rauheres Klima hervorzubringen im Stande sein, hinsichtlich der Wasserhaltigkeit der Flüsse durch das rasche Abfließen der sonst durch den Wald gehaltenen Wassermassen, nicht zu erwähnen der zunehmenden Versandungen der Flüsse.

4) Daß es daher gewiß und unzweifelhaft von großer Wichtigkeit sei, ein richtiges Verhältniß zwischen Wald und Feld zu ermitteln, um sinnlosen Ausrodungen vorzubeugen, da ein zu Feld gemachtes Waldstück nach einigen Ernten erschöpft sei und um ferner Feld zu bleiben, zu viel Dünger erfordere, späterhin aber auch nur mit Mühe und Zeitaufwand in Wald wieder zu verwandeln sei, zumal, wenn dieses auf Boden vorkomme, der zum landwirthschaftlichen Betriebe überall nicht geeignet sei. Endlich, wenn man auch einwenden könne, das Bestehende müsse geachtet werden und sei nicht durch ein Gesetz zu verbieten, sowie auch die Landesverfassung den Grundsatz ausspreche, der freien Gebahrung mit dem Eigenthume, so müsse man bedenken, daß ein Staatsverband nur dann bestehen könne, wenn Einzelne die nöthigen Opfer dem Ganzen gegenüber brächten, welches schon die hin und wieder in einzelnen Staaten Europa's gemachten gesetzlichen Einschränkungen des Privatforsteigenthums bekundeten.

Nach Angabe dieser allgemeinen Punkte werden nun noch besonders die Hauptpunkte der Gesetzgebung zur Berücksichtigung angeführt und zwar unter Trennung der körperschaftlichen von den Privatwaldungen.

1) In Bezug auf erstere wird eine vollständige Beförderung als nothwendig und unbedenklich gehalten, indem die Erhaltung des Vermögens der Körperschaften für die nachfolgenden Generationen Pflicht des Staats und dadurch eine gute Wirthschaft zu erreichen sei und auch die Erfahrung gelehrt habe, daß die Betheiligten sich damit einverstanden gefunden, welches durch Beispiele aus andern Ländern ausführlich dargethan und zugleich die Art und Weise angegeben, wie diese Beförderung zu bewerkstelligen und endlich darauf hingewiesen wird, daß namentlich Sachsen einer Revision und Umgestaltung seiner Forstgesetzgebung sehr bedürfe.

Sodann wird

2) in Bezug auf die Privatwaldungen unter Wiederholung des Grundsatzes: nur die freie Be-